

Information zum Thema:

Erben

Wenn das der Fall ist, wird die Erbschaft nach der gesetzlichen Erbfolge geregelt. Dabei geht das Erbrecht nach wie vor von einer Ehe und einer intakten Grossfamilie aus. Alle anderen Formen eines eheähnlichen Zusammenlebens ohne standesamtliche Trauung werden bei Erbschaften vom Gesetzgeber nicht berücksichtigt hat zum Beispiel:

- Ein Ehepaar mit Kindern Gütertrennung vereinbart, entstehen ohne testamentarische Verfügung für den überlebenden Ehepartner erhebliche Nachteile.
- Bei einem kinderlosen Ehepaar sind neben dem Ehegatten auch die Geschwister des Verstorbenen gesetzlich erbberechtigt. Ohne Testament erhalten die Schwäger und Schwägerinnen einen Teil des Vermögens, der eigentlich für die Altersversorgung des überlebenden Ehepartners vorgesehen war.

Die Praxis zeigt immer wieder:

Ansprüche werden geltend gemacht – unschöne Streitigkeiten sind leider nicht die Ausnahme. Für den Fall, dass die gesetzliche Erbfolge nicht mit den eigenen Wünschen übereinstimmt, sollte die gesetzliche Erbfolge bis auf die so genannten Pflichtteilsansprüche von Ehegatten und Kindern testamentarisch ausser Kraft gesetzt werden.

Der Pflichtteil muss in Geld ausgezahlt werden und entspricht der Hälfte des Werts des gesetzlichen Erbteils. Dieser Anspruch kann nur in wenigen vom Gesetzgeber festgelegten Fällen ganz ausgeschlossen werden.

Neben der Festlegung der Erbberechtigten sind auch komplizierte steuerrechtliche Aspekte zu berücksichtigen. Die Erbschaftsteuersätze können sich ändern. Es besteht die Tendenz, dass sie steigen.

Der einzige Weg, Erbansprüche von Miterben auf den Pflichtteil zu begrenzen und über die Erbmasse so zu verfügen, wie man es für richtig hält, ist ein einwandfreies, rechtsgültiges Testament.

Zu empfehlen ist es, vor dessen Abfassung mit einem Rechtsanwalt, einem Notar oder mit dem Rechtspfleger beim Nachlassgericht zu sprechen. Bei großen Vermögen sollten Sie auf jeden Fall auch den Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater Ihres Vertrauens hinzuziehen.

Wir hoffen, dass unsere Ausführungen Sie dazu anregen, sich beizeiten mit der Lösung dieser erbrechtlichen Fragen zu beschäftigen.

Weiterhin kann es erforderlich sein, dass die Testamentsgestaltung - je nach Stand der wirtschaftlichen und familiären Situation – in regelmässigen Abständen überprüft werden muss. Sofern kein Testament vorliegt, wird das Erbrecht nach der gesetzlichen Erbfolge des BGB geregelt. Erbberechtigt sind Verwandte und Ehepartner. Das nebenstehende Schema verdeutlicht diese Regelung.

Innerhalb der Verwandtschaft bestimmt sich die Rangfolge der Erben nach dem Grad der Verwandtschaft. Der Grad der Verwandtschaft wird im Erbrecht durch den Begriff der „Ordnung“ gekennzeichnet.

1. Erbrecht der Verwandtschaft

- Erben 1. Ordnung sind die Abkömmlinge des Verstorbenen, das heisst seine Kinder, Enkel, Urenkel usw.
- Erben 2. Ordnung sind die Eltern des Verstorbenen sowie deren Abkömmlinge.
- Erben 3. Ordnung sind die Großeltern des Verstorbenen sowie deren Abkömmlinge usw.

Dabei gilt:

- Erben einer höheren Ordnung schliessen sämtliche Verwandte einer niedrigeren Ordnung von der Erbschaft aus.
- Innerhalb der ersten Ordnung schliessen Verwandte ihre eigenen Abkömmlinge von der Erbschaft aus. Das heisst, Kinder schliessen die Enkel aus, Enkel die Urenkel usw.
- Kinder erben zu gleichen Teilen.

2. Erbrecht des Ehepartners

Der Ehepartner ist kein Verwandter. Er nimmt daher eine Sonderstellung ein. Neben Verwandten der 1. Ordnung erhält er gem. § 1931 BGB ein Viertel der Erbschaft. Neben Verwandten der 2. Ordnung und Großeltern erhält er die Hälfte der Erbschaft.

Alle übrigen Erben der 3. Ordnung sowie Verwandte der übrigen Ordnungen werden durch den Ehepartner vom Erbe ausgeschlossen. Sofern keine Gütertrennung vereinbart ist, erhält der Ehepartner ausserdem zusätzlich als Zugewinnausgleich (ähnlich wie bei einer Scheidung) gem. § 1371 BGB ein weiteres Viertel der Erbschaft.

Erd-, Feuer-, Seebestattungen
Überführungen im In- & Ausland
Erledigung aller Formalitäten
Hausbesuche zu jeder Zeit
Ausgestaltung der Trauerfeier
Bestattungsvorsorge
Sterbebilder & Trauerkarten
Graböffnungen & Umbettungen

Beispiel:

Die Verstorbene war verheiratet und kinderlos. Ausserdem leben noch ihre Eltern sowie ihre Schwester. In diesem Falle erhält der Ehemann gem. § 1931 BGB die Hälfte der Erbschaft. Gem. § 1371 BGB erhält er zusätzlich ein Viertel. Insgesamt erhält er also in diesem Beispiel drei Viertel der Erbschaft.

Die Eltern erhalten als Erben 2. Ordnung das restliche Viertel gemeinsam, jeder einzelne somit ein Achtel. Die Schwester wird, obwohl sie ebenfalls Erbin 2. Ordnung ist, durch ihre Eltern vom Erbe ausgeschlossen.

Bei Gütertrennung: Bei Gütertrennung erhalte der Ehemann lediglich die Hälfte der Erbschaft. Die andere Hälfte ginge an die Eltern. Jeder von ihnen erhalte ein Viertel.

Die oben gemachten Ausführungen sollen das Erbrecht nur grob veranschaulichen. Bei Detailfragen sollten sie sich an einen Rechtsanwalt oder an ein Nachlassgericht wenden. All diese Beispiele und Rechtsverordnungen sind gleichermaßen auch auf die neuen Formen der Lebenspartnerschaften anwendbar.